

Nutzungsordnung

"TuS – Treff Wehrbüsch" (TTW) des TuS 05 Daun e.V.

§ 1 Allgemeines

Ziel dieser Nutzungsordnung ist es, die zukünftige Nutzung des Gebäudes festzulegen, sowie die pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und der Ausstattung zu gewährleisten.

Die anfallenden Unterhaltungskosten sind auf ein Minimum zu beschränken und anteilig auf die jeweiligen Nutzer umzulegen. Jeder Nutzer hat die Bestimmungen der Nutzungsordnung einzuhalten und sich für die Erhaltung der bestehenden Substanz einzusetzen.

§ 2 Beauftragter für Verwaltung des TTW

Für die Verwaltung, Vergabe / Nutzung und Pflege des Gebäudes, sowie für alle anfallenden Arbeiten **beauftragt der Verein einen Verwalter / stv. Verwalter.**

Dieser vergibt nach Antrag das Gebäude zur Nutzung gemäß dieser Nutzungsordnung durch einen Nutzungsvertrag.

Diesem **ehrenamtlich** tätigen Verwalter und seinem Stellvertreter ist durch jedes Vereinsmitglied bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftige Unterstützung zu leisten.

§ 3 Nutzungsrecht

1. Die Nutzung des Gebäudes TTW wird durch den Belegungsplan, der durch den Verwalter geführt wird, geregelt, bei einer Vermietung wird zusätzlich ein Nutzungsvertrag mit dem Mieter geschlossen.

Um eine reibungslose und konfliktfreie Nutzung/Belegung des "TuS – Treff Wehrbüsch" (TTW) gewährleisten / planen zu können, **muss / sollte eine Reservierung des "TuS – Treff Wehrbüsch" (TTW) zwei Wochen im Voraus** beim Verwalter / stv. Verwalter des Gebäudes erfolgt sein.:

Verwalter TTW: Hans-Werner Meyer Tel. 2485, 0160 95451341
(E-Mail: 520009114396@t-online.de)

stv. Verwalter TTL: Erwin Fritzen, Tel.: 4177, 0175 8592667;
(E-Mail: efritz-daun@t-online.de)

Die **Schlüsselherausgabe** erfolgt ausschließlich durch / über den Verwalter.

2. Nutzung des Gebäudes:

Das Gebäude ist ausschließlich für Vereinszwecke und durch Partner des TuS 05 Daun zu nutzen.

Es kann von allen Abteilungen / Ressorts des TuS 05 Daun auf Antrag für:

- Abteilungsversammlungen
- Besprechungen / Sitzungen
- Schulungen

und im Rahmen von Sportveranstaltungen / Turnieren kostenlos genutzt werden.

3. Private Feiern einzelner Vereinsmitglieder / Feiern von Sponsoren des Vereins können, auf Antrag durch den Geschäftsführenden Vorstand (**GfV**) gestattet werden
(Kostenbeiträge hierzu siehe § 4)

4. Die Nutzung des Stadiontreff durch Dritte (Schulen etc.) im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage für Sportzwecke oder andere öffentliche Veranstaltungen kann, auf Antrag, durch den GfV genehmigt werden.
(Kostenbeiträge hierzu siehe § 4)

§ 4 Kostenbeiträge

1. Für die kurzzeitige Nutzung des Gebäudes für Vorstand / Mannschafts- / Abteilungsbesprechungen / gemütlichem Beisammensein (z.B. nach Training / Spielen etc.) und Sitzungen fallen **keine** Kostenbeiträge an. **Die Räume sind anschließend sauber u. aufgeräumt zu verlassen. Ob eine abschließende Säuberung durch eine Reinigungskraft erfolgen muss (10,- €/Std) entscheidet der Verwalter.**

2. Bei Veranstaltungen / Feiern von Mietern sind zu entrichten:

Näheres im Bezug auf die Modalitäten zur Nutzung des "TuS – Treff Wehrbüsch" (TTW) regelt ein Benutzervertrag zwischen dem TuS 05 e.V. Daun u. dem jeweiligen Mieter.

Gebühren / Kostenbeiträge:

(1) Nutzungsgebühr: **25,- € pro Tag** für Abteilungen des TuS 05 Daun,
Nutzungsgebühr: **15,- € pro Tag** für Jugendgruppen / -mannschaften
wenn bei diesen Veranstaltungen der Verkauf von Speisen/Getränken erfolgt.

(2) Für **Privatveranstaltungen von Mitgliedern / Sponsoren** des TuS 05 Daun wird eine

Nutzungsgebühr von **30,- € pro Tag plus grundsätzlich 10,- € /Std** für eine **abschließende Säuberung durch eine Reinigungskraft des TuS.**

Aufgrund von Heizungskosten erhöht sich die Gebühr in den Wintermonaten um **zusätzlich 20 €.** (Oktober – März)

- (3) Nutzungsgebühr: **30,- € pro Tag für Schulen und andere Nutzer plus grundsätzlich 10,- €/Std für eine abschließende Säuberung durch eine Reinigungskraft des TuS,** in Verbindung mit Sportveranstaltungen **wenn** bei diesen Veranstaltungen **der Verkauf von Speisen / Getränken erfolgt.**

Aufgrund von Heizungskosten erhöht sich die Gebühr in den Wintermonaten um **zusätzlich 20 €.** (Oktober – März)

- (4) Nutzungsgebühr: **15,- € pro Tag für Schulen und andere Nutzer** in Verbindung mit Sportveranstaltungen, **wenn** bei diesen Veranstaltungen **kein Verkauf von Speisen / Getränken erfolgt.**

Aufgrund von Heizungskosten erhöht sich die Gebühr in den Wintermonaten um **zusätzlich 20 €.** (Oktober – März)

(5) **Kautio**

Eine Kautio von **50,- €** ist bei Übernahme des Gebäudeschlüssels beim Verwalter des **"TuS – Treff Wehrbüsch" (TTW)** zu hinterlegen.

Diese Kautio wird durch ihn oder seinen Stellvertreter nach ordnungsgemäßer Übergabe des Gebäudes zurückgezahlt.

(6) **Sauberkeit Gebäude**

Das Gebäude ist nach seiner Nutzung durch den Mieter in sauberem, gereinigtem Zustand zu verlassen. **Der Fußboden ist dabei nass zu wischen !**

Nach einer Vermietung erfolgt abschließend und grundsätzlich die Reinigung des Clubraumes und der Toiletten durch eine **Reinigungskraft des TuS (+ 10,- €/Std).**

Die Beauftragung der Reinigungskraft erfolgt ausschließlich durch den Verwalter/ stv. Verwalter.

Sollte eine **weitergehende Reinigung erforderlich** sein wird durch den Verwalter eine erweiterte Reinigung angeordnet. Die Kosten hierfür werden von der Kautio einbehalten.

Der **angefallene Müll** einer Veranstaltung ist **durch den jeweiligen Nutzer** des Stadiontreffs **in eigener Verantwortung zu entsorgen.**

(7) **Änderung der Gebührensätze**

Der GfV ist bei Veränderungen / Steigerungen der anfallenden Betriebskosten des **"TuS – Treff Wehrbüsch" (TTW)** berechtigt die Kostenbeiträge anzupassen.

(8) **Abrechnung der Kosten- / Nutzungspauschalen mit Schatzmeister TuS 05 Daun**

Die anfallenden Kostenbeiträge werden vom eingesetzten Verwalter eingezogen, nachgewiesen und jeweils am Quartalsende an die Hauptkasse des TuS 05 Daun weitergeleitet.

Überweisungen an TuS 05 Daun, Schatzmeister sind mit Angabe Verwendungszweck zu richten an: Rainer.Dorn@tus-05-daun.de
auf das Konto bei

§5 Verkauf von Getränken im "TuS – Treff Wehrbüsch" (TTW)

Die Getränke aller Nutzer des "TuS – Treff Wehrbüsch" (TTW) sind, auf Grund eines abgeschlossenen Abnahmevertrages des TuS 05 Daun mit der Firma, von der Firma Getränke - **Schreiner, Daun** zu beziehen.

Für den Verbrauch von Getränken und Speisen bei Feiern / Veranstaltungen einzelner Abteilungen des TuS 05 Daun ist es diesen freigestellt, unter Beachtung der o.a. Abnahmeverpflichtungen den An- / Verkauf auf eigene Rechnung durchzuführen.

§6 Behandlung der Einrichtung und des Inventars

- 1. Nutzung der vorhandenen, vereinseigenen Gerätschaften / Geschirr etc.**
Die vorhandenen Gerätschaften wie z.B. Geschirrspüler, Geschirr, Wärmebehälter, Kaffemaschinen etc. sowie die durch den Gebäudeverwalter zur Verfügung gestellten, zusätzlichen Mittel können durch den Nutzer / Mieter des Treffs genutzt werden.
Diese sind anschließend **wieder zu säubern / zu reinigen**.
- 2. Schäden / Verluste sind** bei der Übergabe dem Verwalter **anzuzeigen** und müssen entsprechend ihrem Wert ersetzt werden.
3. Das Gebäude darf nur **mit gereinigten Tennis- / Sportschuhen betreten werden, das Betreten mit Spikes bzw. anderen Stollenschuhen** ist nicht erlaubt.
- 4. Mobiliar und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude herausgenommen / entfernt bzw. zweckentfremdet genutzt werden.**
Zuwiderhandlungen würden den Tatbestand eines Diebstahls bedeuten !

§ 7 Hausrecht

1. Der GfV des TuS 05 e.V. Daun und der Verwalter / stv. Verwalter des Vereins üben das Hausrecht aus. Sie sind jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu überzeugen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts erhält der Verwalter / stv. Verwalter seine Weisungen vom GfV. Er ist im Sinne dieser Benutzerordnung sowie **des § 123 des StGB (Hausfriedensbruch)** ebenfalls weisungsberechtigt.

2. Bei Nichtbeachtung gegebener Anweisungen sowie der Benutzerordnung kann die Überlassung des Gebäudes und ggf. das Betreten des Gebäudes somit für Einzelpersonen temporär oder auf Dauer untersagt werden.



§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzerordnung wurde durch den Geschäftsführenden Vorstand am 30.06.2013 erstellt und tritt am gleichen Tag in Kraft.

54550 Daun, den 30.06.2013

Der Geschäftsführende Vorstand des TuS 05. Daun e.V.

1.Vorsitzender
Frank Wieber

Geschäftsführerin
Ursula Jendl

Schatzmeister
Rainer Dorn